

# LUSTIGES VON DER STEUERVERWALTUNG - ABT. MEHRWERTSTEUER

Sven Schendekehl



**Manchmal glaubt man ja gar nicht, was für krasse Blüten die Illegalität so hervorbringt. Bei der Steuerverwaltung scheint das Motto zu sein: Legal? Illegal? Scheissegal! – Hauptsache, es werden Steuern bezahlt...**

Als mir vor ein paar Wochen ein Hanfladenbesitzer die nebenan abgedruckte Praxismittelung kopierte, dachte ich zunächst, das sei ein Scherz. Doch nach kurzer Recherche bestätigte sich das nicht: Das Teil war wirklich echt!

### **Zahlungen in Millionenhöhe...**

Nun weiss man, dass viele Läden – in der Absicht, ihr Hanfkraut auf legale Art zu verkaufen (also nicht «zur Betäubungsmittelgewinnung») – neben den anderen Steuern auch die Mehrwertsteuern abgeliefert hatten. Gut frequentierte Läden zahlten in den guten Zeiten (vor der Repression) Beträge von 250'000 Franken oder mehr pro Quartal. Über die Jahre lieferten so etliche Firmen dem Staat Millionenbeträge ab. Und das alleine für die Mehrwertsteuer. Dazu kamen noch umfangreiche Zahlungen auf den Lohnsummen (Sozialabgaben) und dem Gewinn. Ausserdem zahlten die Angestellten Einkommenssteuern.

### **...ohne Dankeschön**

Doch als die Repressionsorgane ans Aufräumen gingen und die Ladenbetreiber mit Razzien entdeckten und schliesslich vor Gericht brachten – gab es da ein Dankeschön für all die Millionen? Nein, nicht im Geringsten. Im Gegenteil, statt Lob für die Ablieferung der Abgaben wurde den Ladeninhabern sogar ein Strick daraus gedreht: Weil die Umsätze ja erfasst waren, konnte das

Gericht so genau feststellen, wie viele Kilogramm Hanfblüten ein Laden verkauft hatte. Damit war es dann ein Leichtes, die Hanfladenbetreiber wegen gewerbmässigem Handel zu verurteilen. Auch eine Strafminderung kam ihnen nicht zu Gute – die Gerichte sahen es sozusagen als selbstverständlich an, dass man die gesetzlichen Abgaben entrichtet hatte.

### **Und die voll illegalen Dealer?**

Diejenigen Dealer, die jedoch nie Steuern zahlen und keine Buchhaltung über ihre Umsätze führen, kommen so natürlich gleich doppelt besser weg: Erstens zahlen sie die Steuern nicht und behalten das Geld für sich, und zweitens kann man ihnen den exakten Umsatz nicht nachweisen. Das führt im Extremfall dazu, dass ein solcher Dealer lediglich wegen Besitz zum Eigenkonsum eine Busse erhält, weil er aussagt, er habe nur das besessen, was die Polizei bei der Razzia gefunden hat und er hätte nie gehandelt. Etwas anderes zu beweisen, fällt den Untersuchungsbehörden sehr schwer. Anders bei den Hanfladenbetreibern, die alles offiziell angegeben haben...

### **Die Mehrwertsteuer will das illegale Geld**

Und nun kommt die Mehrwertsteuerbehörde und findet, dass in jedem Fall die Mehrwertsteuer geschuldet sei, auch für Produkte, die eigentlich illegal sind (siehe Kasten rechts). Das

ist einerseits frech und andererseits kriminell. Wenn die Mehrwertsteuerbehörde weiss, dass es Hanfprodukte gibt, die illegal sind, sie jedoch gerne diese besteuert, so ist das schlicht Geldwäscherei. Der Geldwäschereiartikel will ja verhindern, dass illegal erwirtschaftete Gelder gewaschen und in den legalen Geldfluss eingeführt werden können. Wer solche Gelder annimmt, macht sich strafbar. Was diese Behörde nun jedoch tut, ist wissentlich Millionen von illegalen Geldern einzufordern und anzunehmen. Eigentlich ist dieses Verhalten vorsätzliche, gewerbmässige, organisierte und bandenmässige Geldwäscherei. Beim Betrag dürfte es sich um mehrere Dutzend Millionen Franken handeln (eine genaue Statistik führt die Mehrwertsteuerbehörde nicht).

### **Razzien gegen die Mehrwertsteuer?**

Und so müsste man eigentlich ein Strafverfahren führen gegen diese Behörde. Man müsste ihre Gebäude umstellen, alles durchsuchen, wichtige Unterlagen beschlagnahmen, die Mitarbeitenden befragen, die Drahtzieher identifizieren, verhaften, in Untersuchungshaft setzen, die Konten der Behörde beschlagnahmen... Aber das wird nicht passieren. Denn dieser Staat ist scheinheilig: Verfolgen, ja! Geld annehmen, ja! Legalisieren, nein!

Es ist einfach eine grosse Schweinerei.

Praxismitteilung

## **Steuerliche Behandlung von Hanf-Produkten, Rauschpilzen u.dgl.**

Die Lieferungen von Hanf, Rauschpilzen und ähnlichen Produkten unterliegen der Mehrwertsteuer ungeachtet dessen, ob der Verkauf eines Produkts an sich illegal ist oder ob es als schädlich eingestuft wird. Soweit allerdings Produzenten im eigenen Betrieb erzeugte Rauschpilze oder Hanfpflanzen liefern, sind diese mehrwertsteuerrechtlich der Urproduktion zuzuordnen, weshalb die Produzenten aufgrund von Art. 25 Abs. 1 Bst. b MWSTG für die Lieferungen dieser beiden Erzeugnisse in der Regel von der subjektiven Steuerpflicht ausgenommen sind und sie daher nicht zu versteuern haben. Näheres zur Abrechnungspflicht von Urproduzenten kann der Branchenbroschüre Nr. 1 «Urproduktion und nahestehende Bereiche» entnommen werden (Ziff. 5).

Von dieser Steuerausnahme der Urproduktion abgesehen, sind die Lieferungen der erwähnten Produkte grundsätzlich zum Normalsatz steuerbar. Der reduzierte Satz kommt nur in Frage, wenn es sich um eine Ess- oder Trinkware oder um ein Medikament im Sinne von Art. 36 Abs. 1 Bst. a MWSTG oder um ein Produkt für die orale Einnahme im Sinne von Ziff. 5 des Merkblattes Nr. 12 «Medikamente» handelt.

Als Ess- oder Trinkware muss das Produkt den dafür geltenden Verordnungen entsprechen. Da beispielsweise Rauschpilze in der Pilzverordnung nicht als Speisepilze zugelassen sind, sind sie zum Normalsatz steuerbar. Wird Hanf als Tee verkauft, muss er klar als solcher angepriesen werden und den Bestimmungen der Lebensmittelverordnung entsprechen, damit der reduzierte Satz zur Anwendung kommt.

Um als Medikament zu gelten, muss das Produkt vom Schweizerischen Heilmittelinstitut/HMI (swissmedic) als verwendungsfertiges Arzneimittel in die Abgabekategorien A bis D eingeteilt oder als homöopathisches oder anthroposophisches Medikament notifiziert werden (Art. 35 Bst. a und b MWSTGV).

Den Esswaren und Getränken gleichgestellt sind verwendungsfertige Erzeugnisse, die der Definition als Medikament nicht entsprechen, denen jedoch heilende oder therapeutische Eigenschaften attestiert werden und die zur oralen Einnahme bestimmt sind. Die von dieser Bestimmung betroffenen Getränke dürfen indessen nicht mehr als 0,5 Volumenprozent Alkohol enthalten. Im Weiteren gilt die Regelung nur für verwendungsfertige Erzeugnisse, nicht aber für Rohstoffe, aus denen diese Fertigprodukte hergestellt werden.

Der reduzierte Satz gilt ferner für die Lieferung der Hanfpflanze als solche, wobei nicht von Belang ist, ob die Pflanze im Topf, frisch geschnitten oder getrocknet geliefert wird. Werden die Pflanzen bzw. Pflanzenteile in anderer Form verkauft (z.B. als Kissen), gilt der Normalsatz.

3003 Bern, 14. März 2003

Quelle: Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Schwarztorstrasse 50, CH-3003 Bern  
<http://www.estv.admin.ch>

### **Anmerkungen**

In den Praxismitteilungen präzisiert die Eidgenössische Steuerverwaltung, wie die Gesetze und Verordnungen in bestimmten Spezialfällen angewendet werden sollen.

Der Normalsatz der Mehrwertsteuer beträgt 7,6%. Der reduzierte Satz (der vor allem für Artikel des täglichen Bedarfs wie Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke gedacht ist) beträgt 2,4%.

Die krassen Aussagen sind hier unterstrichen (im Original finden sich diese Unterstreichen also nicht).